

Amtsblatt

Nummer 16
81. Jahrgang
Montag, 14. April 2025

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 20. März 2025 (Az. 2275/2024) die beantragte **Änderung zur Baugenehmigung** vom 26.05.2023 für den Umbau des Mehrfamilienwohnhauses zur **Nutzungsänderung von Garage in Gemeinschaftsraum und den Einbau eines Aufzugs** auf dem Grundstück „**Am Protzenweiher 9**“ in Regensburg (Flurstück 187, Gemarkung Stadtamhof).

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind die Nutzungsänderung und der Umbau der Garage in einen Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss mit Ausbau des Garagentores, der Einbau eines Aufzugs und der Neubau einer Treppe zwischen Erdgeschoss und 2. Obergeschoss, die Zusammenlegung der beiden Wohnungen im Dachgeschoss zu einer Wohnung sowie sonstige geringfügige Grundrissänderungen. Für die neue Öffnung in der östlichen Gebäudeabschlusswand zwischen dem Gemeinschaftsraum und der Feuergasse wurde eine Abweichung von den Brandschutzvorschriften zugelassen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. März 2025 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047
Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der an-

gefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 1. April 2025
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Dr. Häusler
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 28. März 2025 (Az. 139/2025 - 04) die beantragte Baugenehmigung für den **Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit insgesamt sechs Wohneinheiten und Stellplätzen auf dem Grundstück „Frohnwiesenweg 6“ in Regensburg** (Flurstück 9/6, Gemarkung Burgweinting).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 28. März 2025 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047
Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-4632, wird empfohlen.

Regensburg, 2. April 2025
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Dr. Häusler
Leitender Rechtsdirektor

Beteiligung von Energieversorgern und Wärmenetzbetreibern im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommunale Wärmeplanung in Regensburg ist in vollem Gange.

Im vergangenen Jahr haben die Energieagentur Regensburg und die Stadtverwaltung intensiv an der Bestands- und Potenzialanalyse gearbeitet.

Wir möchten diese nun allen, die im Stadtgebiet bereits ein Energieversorgungsnetz oder ein Wärmenetz betreiben oder zukünftig errichten und betreiben

wollen, vorstellen und erste Entwürfe für die mögliche Wärmeversorgung einzelner Stadtteile diskutieren.

Dazu laden wir Sie am **29. April 2025 von 15:00 bis 17:00 Uhr ins Neue Rathaus**, D.-Martin-Luther-Straße 1, Veranstaltungssaal R 0.004 (EG), ein.

Bitte teilen Sie Ihre Teilnahme bis **spätestens 22. April 2025** Herrn Bachseitz (energiewende@regensburg.de, 0941/507-1668) unter Angabe Ihrer Firma und Funktion mit.

Wir freuen uns auf einen interessanten Austausch mit Ihnen!

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an Herrn Bachseitz (bachseitz.michael@regensburg.de, 0941/507-1668) oder Herrn Mayr (mayr.armin@regensburg.de, 0941/507-1661) wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Stadtentwicklung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 27. März 2025 (Az. 2243/2024) die beantragte Baugenehmigung für die **Sanierung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohnungen und 2 Ferienwohnungen auf dem Grundstück „Prinzenweg 6“** in Regensburg (Flurstück 1575/2, Gemarkung Regensburg).

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Sanierung und der Umbau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohnungen und 2 Ferienwohnungen auf dem Baugrundstück. Die Genehmigung beinhaltet auch die Errichtung von zwei aufgeständerten Terrassen, drei Balkonen und das Aufstellen einer Wärmepumpe.

Das Bauvorhaben befindet sich im denkmalgeschützten Ensemble „Altstadt Regensburg mit Stadtamhof“. Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird durch die Baugenehmigung ersetzt. Für das Bauvorhaben sind vier Kfz-Stellplätze und acht Fahrrad-Abstellplätze zu erstellen. Die Baugenehmigung wurde mit Abweichungen von Brandschutzvorschriften und Auflagen zum Brand- und Lärmschutz verbunden. Zur Wärmepumpe wurden Immissionsrichtwerte geregelt.

Der Baugenehmigung für das oben be-

schrriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 27. März 2025 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht

Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 110165,

93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047

Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 1. April 2025

Stadt Regensburg

Bauordnungsamt

Im Auftrag

Dr. Häusler

Leitender Rechtsdirektor

Haushaltssatzung des Schulverbandes Barbing, Landkreis Regensburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, sowie der Art. 64 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Barbing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.049.700 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.383.600 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **664.400 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01.10.2024 von insgesamt **258** Verbandsschülern (**ohne Gastschüler**) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.575,20 €**.

Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **71.800 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder

des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01.10.2024 von insgesamt **258** Verbandsschülern (**ohne Gastschüler**) besucht. Die Vermögensumlage beträgt somit je Verbandsschüler **278,30 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Barbing, 19.02.2025
Schulverband Barbing

Thiel, Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Barbing Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 (nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

I. Beschlussfassung

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung am 19.02.2025 gemäß Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.000.000 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 9

Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO) hat das Landratsamt die rechtsaufsichtliche Genehmigung am 02.04.2025 erteilt (Art. 65 Abs. 3 S. 1, Art. 117 Abs. 1, Art. 110 S. 1 GO).

III. Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die öffentliche Auflage des Haushaltsplanes gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 24 und Art. 40 KommZG

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (Haushaltsplan etc.) für das Haushaltsjahr 2025 wird im Rathaus Barbing, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme

aufgelegt. Dort liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich auf. Die Bekanntmachung der Niederlegung erfolgt an den Gemeindetafeln und in den Amtsblättern der Stadt Regensburg sowie des Landkreises Regensburg.

Barbing, 04.04.2025

Thiel, Schulverbandsvorsitzender

An die Amtstafel
angeheftet am: 04.04.2025
abgenommen am: 14.04.2025

Wochenmarkt Nibelungenmarkt und Viktualienmarkt am Neupfarrplatz

Wochenmarkt Nibelungenmarkt
Freitag von 10 bis 17 Uhr

Viktualienmarkt am Neupfarrplatz
Montag bis Samstag von 9 bis 16 Uhr

Die Stadt Regensburg beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und den genannten Öffnungszeiten den Viktualienmarkt am Neupfarrplatz zu erweitern und zusätzlich den Nibelungenmarkt wiederzueröffnen.

Es werden neue Ideen, Konzepte und Interessenten für den **Viktualienmarkt am Neupfarrplatz** gesucht. Denkbar wären neben Lebensmitteln auch andere Waren, wie z. B. Souvenirs. Bewerbungen von regionalen Beschickerinnen und Beschickern sind ausdrücklich erwünscht. Zur Stärkung der ansässigen Gastronomie werden allerdings keine zusätzlichen Imbissbetriebe zugelassen. Vorstellbar wäre dagegen ein Angebot von Kostproben von regionalen Produkten, u. a. Säfte, Weine oder Feinkost. Für Neueinsteiger, die sich mit ihren Waren auf dem Viktualienmarkt am Neupfarrplatz versuchen möchten, kann eine städtische Verkaufsbude zur Verfügung gestellt werden, welche abwechselnd mit Händlern beschickt werden kann.

Das Konzept der wohnortnahen Wochenmärkte hat sich in Regensburg in vielen Stadtvierteln seit Jahren bewährt und soll deshalb weiter ausgebaut werden. Daher soll der **Nibelungenmarkt** im Bereich des Quartierszentrums auf dem Nibelungenareal wiedereröffnet werden. Um die wochenmarkttypischen Angebote entsprechend anbieten zu können, werden Marktbeschickerinnen und -beschicker gesucht, wie z. B. ein Metzger mit Imbissangebot, ein Bäcker, ein Käsehändler, ein Obst- und Gemüsehändler, ein Spargel- bzw. Beerenstand und eventuell noch ein Händler mit Feinkost oder Fisch. Für den Nibelungenmarkt werden Anbieter von Imbissen, wie z. B. Gockerl, Steckerlfisch oder ähnliches, ausdrücklich gesucht. Aufgrund der Fertigstellung des Nibelungenareals mit entsprechenden Wohnkomplexen und den angrenzenden Schulen (FOS, BOS) besteht eine große Nachfrage nach einem neuen Wochenmarkt.

Interessenten mit einem regionalen Warenangebot können ihre Unterlagen jederzeit an die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, bevorzugt über den Online-Service einreichen.

Anträge müssen mittels vollständig ausgefülltem Formblattsatz der Stadt Regensburg erfolgen.

Im Hinblick auf die dem Auswahlverfahren zugrundeliegenden Marktsatzung wird empfohlen, neben den im Formblatt abgefragten Angaben, aussagekräftiges Bewerbungs- und Bildmaterial beizufügen sowie, soweit erforderlich, ein detailliertes Hygienekonzept vorzulegen. Fehlende oder lückenhafte Angaben können sich bei der Auswahlentscheidung negativ auswirken.

Das Formblatt als auch die Marktsatzung ist unter <https://www.regensburg.de/buergerservice/dienstleistungen/15509/marktwesen-wochenmaerkte-und-maerkte-auf-staedtischen-plaetzen.html> zum Download hinterlegt. Sie können das Formblatt direkt online ausfüllen, den Antrag als PDF herunterladen oder die Möglichkeit der BayernID nutzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass über den Postweg eingesandte Unterlagen nicht zurückgesandt werden.

Die Anträge begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

25 E 033 – Sanitärinstallation nach DIN 18381

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 03.04.2025

25 E 034 – Heizungsanlagen nach DIN 18380

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 03.04.2025

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Offenes Verfahren nach VgV

25 E 042 – Hausmeisterdienstleistungen inklusive Winterdienst

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 02.04.2025

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

25 A 055 – Lieferung von Apple iPads mit Zubehör

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte **Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.